

An alle Mitglieder

Neuenhaus, 14.07.2026

Rundschreiben IV / 2026

1. Personalveränderung
2. Antibiotikadatenbank TAM
3. Biosicherheitskonzept Rind, Schwein und Geflügel im QS-System
4. FANI Fotoaufträge
5. Pflege von stillgelegten Flächen
6. Zwischenfrüchte und Herbstdüngung in ehemals roten Gebieten
7. Schadnagerbekämpfung in landwirtschaftlichen Betrieben
8. Ausstieg aus Anbindehaltung

1. Personalveränderung

Seit dem 1. Juli unterstützt uns Maren Jansen aus Messingen im südlichen Emsland als zusätzliche Beraterin im Rindviehbereich. Nach der Arbeitszeitreduktion von Hans-Dieter Vorbrock und dem Wechsel in der Geschäftsführung wollen wir durch die Aufstockung des Rindviehberatungsteams das Beratungsangebot wieder verstärken. Maren hat nach ihrer landwirtschaftlichen Lehre die Zweijährige Fachschule in Lingen besucht und erfolgreich abgeschlossen. In den nächsten eineinhalb Jahren wird sie noch eine Beraterausbildung absolvieren. In dieser Zeit wird sie mehrere Lehrgänge besuchen, verschiedene Praktika in anderen Institutionen durchlaufen und ihre Ausbildung mit der Prüfung zur Ringberaterin abschließen.

Wir wünschen Maren viel Freude und gutes Gelingen bei ihrer Arbeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

2. Antibiotikadatenbank TAM

Bis spätestens **15.07.2026** müssen die Bestände bzw. Bestandsveränderungen in die TAM eingegeben werden. Folgende Tierarten sind hierbei relevant: Sauen, Saugferkel, Ferkel bis 30 kg, Mastschweine ab 30 kg, Masthühner, Puten, Legehennen und Junghennen sowie Milchvieh und zugegangene Kälber.

Außerdem muss zwingend eine Nullmeldung gemacht werden, falls im 1. Halbjahr 2026 keine Antibiotika eingesetzt wurden.

3. Biosicherheitskonzept Rind, Schwein und Geflügel im QS-System

Ab dem **01.07.2026** ist das Vorhandensein eines Biosicherheitskonzeptes zwingend erforderlich für ein QS-Audit im Bereich Rind, Schwein und Geflügel sowie bei einem QM-Audit.

Ziel dieser Biosicherheitskonzepte ist es, die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten und Seuchen zu verhindern bzw. zu verringern. Durch die umfangreichen Biosicherheitskonzepte sollen Schwachstellen in der Biosicherheit des Betriebes aufgedeckt und behoben werden. Bei Schweine- und Geflügelhaltern kommt es im Seuchenfall und keinem vorhandenen Biosicherheitskonzept seit dem 1. Januar 2026 zu Kürzungen von der TSK im Seuchenfall. Bei Rinderhaltern treten diese Kürzungen ab dem 1. Januar 2027 in Kraft.

Falls für Ihren Betrieb noch kein Biosicherheitskonzept erstellt wurde, so setzen Sie sich bitte umgehend mit Ihrem bestandsbetreuenden Tierarzt in Kontakt. Wir vom Beratungsring können in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt bei der Erstellung der Konzepte behilflich sein. Nur mit einem vorhandenen Biosicherheitskonzept können Kürzungen der TSK im Schadensfall möglichst vermieden werden. Sollte ein QS- oder QM-Audit anstehen und der Tierarzt kurzfristig keine Zeit für die Erstellung des Konzeptes haben, so ist auch das Ausfüllen der „Risikoampel“ der Universität Vechta für QS und QM ausreichend. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns.

4. FANI Fotoaufträge

Am Dienstag, den 23.06.2026 wurden Fotobelegaufträge in FANI für die Kulturerkennung zu Winter/Sommergetreide/Raps (Abgabefrist 08.10.2026) und Bracheflächen (Abgabefrist 17.11.2026) eingestellt.

Die betroffenen Betriebe wurden per Mail über neue Fotobelegaufträge informiert. Schauen Sie auch im Spam Ordner Ihres E-Mail-Postfaches.

- Für Dauergrünland inklusive Ackergras/Wechselgrünland werden am 14.07.26 FANI-Aufträge eingestellt und sind bis zum 17.11.2026 zu bearbeiten
- Fotobelegaufträge für die späten Kulturen (Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben) werden am 04.08.2026 in FANI eingestellt und sind bis zum 17.11.2026 zu bearbeiten

Per Fernerkundung werden die Flächen kontinuierlich überprüft. Eine bislang nicht bestätigte Kultur mit einem Fotobelegauftrag kann bereits bei der nächsten Auswertung bestätigt werden.

Es wird empfohlen vor der Ernte der Kultur in FANI zu prüfen, ob der Fotobelegauftrag sich durch die Fernerkundung bestätigt hat oder nicht. Ansonsten können hier noch Fotos vor der Ernte in FANI hochgeladen werden. Bitte beachten, dass eine Kennzeichnung in der APP als „erledigt“ nur bedeutet, dass Fotos eingereicht worden sind. Vor allen Dingen bei den ÖR 5 Kennarten ist daran nicht zu erkennen, ob die Fotos auch anerkannt worden sind! In ANDI (immer vorher aktualisieren) oder Schlaginfoportal kann jeder Betrieb die aktuelle Bewertung der Flächen aus dem Monitoring überprüfen! Die Fotoaufträge komplett zu ignorieren und zu hoffen, dass es sich von allein erledigt, ist keine gute Idee!

5. Pflege von stillgelegten Flächen

Einjährige Brachen (ÖR 1a) dürfen in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.08. nicht gemäht oder gemulcht werden. Brachliegende Flächen können im Rahmen der Mindesttätigkeit somit erst nach dem 15.08. gemulcht werden. Diese Mindesttätigkeit ist bei allen Brachen in jedem zweiten Jahr erforderlich.

Ab dem 01.09. kann die Aussaat/ Pflanzung einer Kultur, die erst im Folgejahr zur Ernte führt oder eine Beweidung dieser Flächen mit Schafen und Ziegen erfolgen. Abweichend davon kann mit der Aussaat von Winterraps und Wintergerste ab dem 15.08. begonnen werden. Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Brachen finden Sie auf der Internetseite der LWK, Webcode 01044548.

6. Zwischenfrüchte und Herbstdüngung in ehemals roten Gebieten

Die geernteten Getreideflächen sollten, wenn im nächsten Frühjahr eine Sommerung folgen soll, umgehend mit einer Zwischenfrucht bestellt werden. Bei passendem Niederschlag (ein paar Liter reichen) wird empfohlen, direkt nach der Ernte einen möglichst flachen Stoppelsturz durchzuführen (die Fläche muss nicht schwarz sein!), um das Ausfallgetreide keimen und leicht auflaufen zu lassen. Fehlt die Feuchtigkeit, sollte die Zwischenfrucht unmittelbar nach der Ernte gesät werden, um möglichst konkurrenzfähig gegenüber dem Ausfallgetreide zu sein. Eine frühe Saat begünstigt die Entwicklung, besonders wenn Nematodenreduktion im Fokus steht, ein zu frühes säen kann aber auch zum Aussamen der Kultur führen.

Optimal ist daher in der Regel der Zeitraum Anfang bis Mitte August.

Die Auswahl der Zwischenfruchtarten hängt von den Kulturen der Fruchtfolge ab. Die positiven Effekte des Nährstoff- und Wasserhaltevermögens, Humusaufbau, Bodendurchwurzelung und die Reduktion von Krankheiten und Schädlingen können durch die Wahl der ZF-Arten beeinflusst werden:

	Kartoffeln	Zuckerrüben	Raps	Mais	Getreide
Ölrettich	+	+	0	+	+
Senf	-	+	-	+	+
Phacelia	-	0	0	+	+
Rauhafer	0*	+	+	+	0
Ramtillkraut	0*	0	-	+	+
Buchweizen	0*	-	+	+	+
Lein	0*	+	+	+	+
Alex.-klee	-	+	+	+	+
Sommerwicke	0*	0**	+	+	+
Ackerbohne	-	0**	+	+	+
Felderbse	-	0**	+	+	+
Lupine	-	0**	+	+	+

* nicht auf Flächen mit erhöhtem TRV (Eisenfleckigkeit)-Risiko ** nicht auf Flächen mit erhöhtem Ditylenchus dipsaci-Risiko

Quelle: LWK Niedersachsen

Durch den Wegfall der roten Gebiete im Jahr 2026 ist für alle Betriebe in diesem Jahr wieder eine Düngung erlaubt. Eine Düngung nach der Ernte ist zulässig, wenn die letzte Hauptfrucht ein Getreide war (kein Raps), und Zwischenfrüchte, Winterraps oder Feldfutter (alle Aussaat bis 15.09.) angebaut werden. Begrenzend sind die Höchstmengen von max. 30 kg NH₄-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar. Dies entspricht je nach Nährstoffgehalt einer organischen Düngegabe von 10-15m³/ha.

Wird eine Futter-Zweitfrucht nach Getreide bis 15.08. ausgesät und in diesem Jahr noch geerntet, darf sie mit 80 kg N/ha gedüngt werden.

Eine Düngebedarfsermittlung ist in allen Fällen erforderlich.

Nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse, Leguminosen, Brache, Gras und allen anderen Vorfrüchten außer Getreide ist eine N-Düngung zu Kulturen, die im Herbst nicht mehr geerntet werden, grundsätzlich verboten.

7. Schadnagerbekämpfung in landwirtschaftlichen Betrieben

In der Schadnagerbekämpfung gelten seit dem **01.07.2026** neue gesetzliche Vorgaben.

Die vorsorgliche Dauerbeköderung mit Rodentiziden (Giftködern zur Ratten- und Mäusebekämpfung) ist nicht mehr zulässig. Giftköder dürfen grundsätzlich nur noch bei nachgewiesenem Befall eingesetzt werden. Der Befall muss zuvor durch ein Monitoring oder regelmäßige Kontrollen festgestellt und dokumentiert werden.

Während der Bekämpfungsmaßnahme müssen die Köder in festgelegten Abständen kontrolliert werden. Nach Abschluss der Bekämpfung sind alle ausgelegten Köder wieder zu entfernen.

Für den Erwerb und die Anwendung von Rodentiziden mit Antikoagulanzen der zweiten Generation (SGAR) ist ein gültiger **Pflanzenschutz-Sachkundenachweis** erforderlich. Zudem muss alle drei Jahre eine anerkannte Fortbildung besucht werden (Bescheinigung muss vorliegen)!

Nach einer Übergangsfrist bis **Juli 2030** wird für alle Anwender zusätzlich ein weiterer Sachkundenachweis erforderlich sein. Über die genauen Anforderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir halten es generell für sinnvoll, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen professionellen Schadnagerbekämpfer beauftragt. Der Zeitaufwand für die erforderlichen Kontrollen und die Dokumentationspflicht wird von vielen landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel unterschätzt. Die Arbeitsbelastung der Betriebe führt häufig dazu, dass gerade die so wichtige kontinuierliche Überwachung und Beköderung nicht konsequent und nicht zeitgerecht durchgeführt wird. Die Beauftragung eines verantwortlichen Schadnagerbekämpfers trägt dazu bei, einen wirksamen Schutz vor Schadnagern sicherzustellen und die gesetzlichen Anforderungen zuverlässig einzuhalten. Im Mittelpunkt müssen aber vorbeugende Maßnahmen, das Verschließen möglicher Zugangswege und regelmäßige Kontrollen stehen.

8. Ausstieg aus Anbindehaltung

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, wurde am 02. Juli eine Allgemeinverfügung zur Anbindehaltung von Rindern veröffentlicht. Die ganzjährige Anbindehaltung von Milchkühen, aber auch von Jungvieh oder Masttieren ist bereits länger verboten. Dies kann bereits aktuell bei Vor-Ort Kontrollen oder zum Beispiel bei Meldungen durch den Schlachthof zu Problemen führen. Neu ist jetzt, dass die Betriebe betroffen sind, die Rinder in Anbindehaltung mit Sommerweidegang bzw. ganzjährigem Zugang zu einem Laufhof halten. Diese Betriebe müssen dem LAVES innerhalb von drei Jahren mitteilen, ob ein Umbau geplant ist oder ob die Haltung eingestellt wird. Soll die Haltung eingestellt werden, ist dies bis 2031 vorgeschrieben, ein Umbau muss bis 2033 abgeschlossen sein. Das Meldeportal wird ab dem 1. August 2026 freigeschaltet, die Meldung ist aber erst bis Ende Juni 2029 zu erledigen.

Bei Fragen meldet euch gerne im Ringbüro.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsring



Erhalten Sie schon unsere WhatsApp Nachrichten?

1. Nummer abspeichern: **+49 174 7267592**
2. WhatsApp Nachricht mit Vor- und Nachnamen sowie Betriebsname an die abgespeicherte Nummer schicken

In unserem Broadcast berichten wir über wichtige Termine und kurze Themenpunkte.